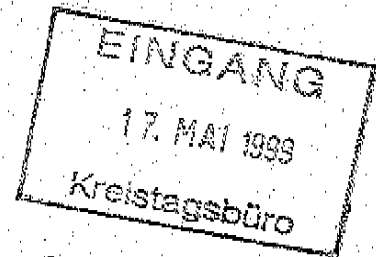


30/01/AS/9/97
3000

10.05.1999



Kreiswahlbüro
Herrn Hamm

- Hause -

**Unvereinbarkeit von Mandat und Anstellung
hier: Kandidatur der Frau [REDACTED] für den Rat der Stadt Wiehl**

Ihre Anfrage vom 28.04.1999

Frau [REDACTED], Mitarbeiterin der Kreisvolkshochschule, beabsichtigt, bei der anstehenden Kommunalwahl für den Rat der Stadt Wiehl zu kandidieren.

Bedienstete des Kreises können grundsätzlich nicht gleichzeitig dem Rat einer diesem Kreis angehörigen Gemeinde als Ratsmitglied angehören, § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) KWahlG. Bei einer Unvereinbarkeit von Anstellung und Mandat im vorstehenden Sinne muß der Beamten oder Angestellte vor der Annahme der Wahl - aber auch erst dann! - die Beendigung seines Dienstverhältnisses nachweisen, § 13 Abs. 3 Satz 1 KWahlG. Die Beendigung des Dienstverhältnisses ist daher nicht Voraussetzung für eine Kandidatur, sondern nur für die Annahme der Wahl, also für die Ausübung des Mandats.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) KWahlG besteht eine Ausnahme von der Unvereinbarkeit des Mandats und der Anstellung bei einer Beschäftigung in einer öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 107 Abs. 2 GO. Die hiesige Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO. Einerseits sind in der genannten Vorschrift die Volkshochschulen als öffentliche Einrichtungen benannt. Die hiesige Kreisvolkshochschule ist daneben nach § 1 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Oberbergischen Kreises vom 15.11.1979 als gemeinnützige, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung ausgestaltet. Die Rechtsfähigkeit ist im Rahmen von § 107 Abs. 2 GO nicht erforderlich. Insoweit greift bei Frau [REDACTED] der Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) KWahlG ein. Im Falle ihrer Wahl in den Rat der Stadt Wiehl könnte Frau [REDACTED] das Mandat annehmen, ohne zuvor die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachzuweisen.

Hgt